

ZUR KLAUSEL ΑΠΟΤΑΤΤΟΜΑΙ ΠΑΣΗ ΒΟΗΘΕΙΑ  
ΝΟΜΩΝ IN DEN BYZANTINISCHEN  
LANDPACHTVERTRÄGEN

A. Steinwenter hat kürzlich im *Ægyptus* XXII/1 (1952), 131 ff. die aus den Papyri zu gewinnenden direkten und indirekten Beweise zusammengestellt und besprochen, «die... zeigen, dass auch in Ägypten Rechtsnormen und Urkundenklauseln in Geltung waren, die sich mit *dem* decken, was wir nach dem Corpus Juris als lebendes Recht erwarten dürfen». Ich glaube, den von St. hierfür beigebrachten Belegen einen neuen aus einem noch unpublizierten Wiener Papyrus beifügen zu können.

Es ist der Pap. Græc. Vindob. 26269 der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (PER) in Wien, das Schlusstück eines «Pachtvertrages» über Rebenland im Bezirke von Hermupolis Magna (Aschmunein) in Mittelägypten, dem Schriftcharakter nach aus der Zeit um 600 n.Chr. Er misst zur Zeit noch 17×12 cm; die oberen etwa zwei Drittel der ursprünglichen Urkunde fehlen, ebenso am linken Rande ein Streifen mit ca 5–6 Buchstaben pro Zeile. Die Schrift, eine typische byzantinische Minuskelkursive der Zeit, steht auf dem «Verso», d.h. senkrecht zur Papyrusfaserung, die Rückseite ist unbeschriftet. Die Tinte ist schwarz, gut erhalten und hebt sich deutlich von dem stark gebräunten, doch sorgfältig gearbeiteten Papyrus ab. Geschrieben ist der Text von vier verschiedenen Händen: Z. 1–10 von der des Notarios Athanasios, Sohnes des Kolluthos; er schrieb den eigentlichen Urkundenkörper sowie die Subscriptio des schreibunkundigen Ausstellers, des Winzers und Pächters Senuthes, in geläufiger, doch flüchtiger und teilweise nicht eben leicht leserlicher Handschrift, die ebenso wie die Orthographie und der Stil der Urkunde einen Mann von einer gewissen Bildung erkennen lässt, wie es bei einem Notarios auch zu erwarten ist. Die zwei Zeugen, Aurelios [ . . . . . ], Sohn des seligen (d.h. verstorbenen) Phoibammon, und Aurelios [ . . . . . ], Sohn des seligen Theodoros, unterschrieben beide eigenhändig, fehlerlos und geläufig (Z. 10–14). Die vierte Hand ist jene des Tabellio Joachim (Z. 15), in dessen Kanzlei die Urkunde aufgefertigt wurde, und der die obligate Completio schrieb, unter die

er — um etwaige spätere Zusätze zu verhindern — eine mehrfach gebrochene Wellenlinie setzte sowie eine Bemerkung in tachygraphischer Schrift. Sämtliche beteiligten Personen sind aus Hermupolis, dem Ausstellungsort des Kontraktes.

Dieser selbst ist eine typische byzantinische Tabellionenkunde (s. P. M. Meyer, *Jurist. Papyri* 112 ff.), ein subjektiv stilisiertes Chirographon nach dem stereotypen Formular, und lässt sich daher an Hand anderer, noch zur Gänze erhaltener derartiger «Pachtverträge» (richtiger Teilpachtverträge, ihrem Wesen nach eigentlich Arbeitsverträge<sup>1</sup>) im allgemeinen noch ohneweiteres rekonstruieren.

Nach der in byzantinischer Zeit üblichen *Invocatio* (Christi, der hl. Dreifaltigkeit, der Gottesmutter etc.), der Datierung (nach Kaiser-, bzw. Konsuljahren, Monatstag, Indiktion und Ausstellungsort) sowie dem üblichen epistularen Präskript (ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν) begann jeweils mit der Wendung *ἡμολογῶ μεμισθῶσθαι παρὰ σοῦ* der eigentliche Vertragstext (Urkundenkörper) mit genauen Angaben über das Pachtobjekt (nach Art, Grösse, Lage etc.), der vereinbarten Pachtdauer (entweder bestimmt wie hier auf zwei Jahre, oder unbestimmt bis auf jederzeitigen Wiederruf durch den Verpächter — ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει<sup>2</sup> —), des Pachtbeginnes und des Pachtschillings (in der Regel in Naturalien, berechnet in Teilen des künftigen Ernteertrages, bei Rebenland zumeist so, dass  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{2}{4}$  des gekelterten Weines an den Verpächter abzuliefern waren) und der sogenannten *συνήθειαι* (Sonderabgaben, Zugaben, Sporteln) an den Verpächter oder dessen Gesinde bei bestimmten Anlässen (in Geld oder in Naturalien: Früchten, Broten, Hühnern, Ferkeln, Wein, Öl, Milch o.dgl.) und deren Fälligkeit. Darnach folgten Stipulierungen über die sonstigen Pflichten des Pächters (widmungsgemässe Verwendung und sorgfältige Bestellung — *καλλιέργια* — des Grundstückes und Rückgabe desselben nach Ablauf der Pachtfrist in ordentlichem Zustande usw.) und des Verpächters (auf Beistellung von Zug- und Lasttieren, Werkzeugen, ev.

<sup>1</sup> Die Bodenpachtverträge auf Papyrus sind verzeichnet von St. Waszýnski, *Die Bodenpacht* I, Leipz. - Berl. 1905, S. 169 ff.; jene aus byzantinischer Zeit von H. Comfort, *Prolegomena to a Study of late Byzantine Land-Leases* = *Ægyptus* XIII (1933), 594 ff. Die Rebenlandpachtverträge allein von Ture Kalén, *Berliner Leihgabe Griechischer Papyri* I, Uppsala 1932, S. 216 f. Seither ist noch *Pap. Ross. - Georg.* III 51 (Faijûm, 631 n. Chr.) dazugekommen.

<sup>2</sup> Über diese vielbehandelte Formel s. jetzt H. Comfort, *Late Byzantine Land-Leases ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει* = *Ægyptus* XIV (1934), 80 ff.

Beteiligung an den anfallenden Arbeiten etc.), Strafbestimmungen für den Fall eines Vertragsbruches u.a. Mit der stipulatio des Pächters *ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα*, seiner und der Zeugen (in der Regel 2–3) Unterschrift sowie der Completio des amtierenden Tabellio wurde geschlossen.

Das noch erhaltene Bruchstück unseres Kontraktes setzt ein mit der Stipulierung der Ablieferung des Pachtschillings, bezw. der *συνήθεια* und lautet, wie folgt :

- [ × × παρέξω σοι × × καὶ ×  
 1 .....].. λόγῳ συνηθεί(α)ς κατὰ τὸ [ἔθος· κα]ῖ [οὐδὲν δυνατόν μοι ἀπο-  
 στήναι] τῆς τοια[ύ]της ἀμπελοφυτικῆς χρείας πρὸ συμ-  
 πληρ[ώσεως]ς  
 [διετοῦ]ς χρόνου, ἀποτάττομαι γὰρ πάση βοηθείᾳ νόμων  
 [τῆ παρ]εχούσῃ παντὶ μισθωτῆ ἀποστήναι μετὰ τὸν  
 5 [πρῶτ(ον) ἐν]ιαυτόν, εἰ βουληθεῖν, ἀλλ' ὁμολογῶ ἐπι-  
 μεῖναι  
 [τῆ ἀμ]πελ[οφυ]τικῆ χρεία ἀχρὶ συμπληρ(ώ)σεως τοῦ  
 εἰρημέ(νου)  
 [χρόνου. Ἡ] παρ[οῦσα μ]ίσθω(σις) κυρία καὶ βεβαία καὶ ἐπερωτηθεὶς  
 [ὁμολό]γησα. † Σενούθης ἀμπελοφυγὸς ὁ προκε(ίμενος) μεμίσθω(μαι).  
 [†] Ἐγὼ [Ἄ]θανάσιος νοτάριος υἱὸς Κολλούθου ἀπὸ Ἐρ(μου)π(όλεως)  
 10 [ἔγρα]ψα [ὑπὲρ α]ὐτοῦ γράμματα μὴ εἰδότης. † Αὐρήλιος  
 [.....]ς υἱὸς τοῦ μακαρίτου Φοιβάμμωνος ἀπὸ Ἐρ(μου)π(όλεως) μαρτυρ[ῶ]  
 [τῆ μισθώ]σει ἀχρόσας παρὰ τοῦ θεμένου. † Αὐρ(ή)λιος)  
 [.....] υἱὸς τοῦ μακαρίτου Θεοδώρου ἀπὸ Ἐρ(μου)π(όλεως)  
 [μαρτυρῶ] τῆ παροῦσῃ μισθώ(ε)ι αἰτηθεὶς παρὰ τοῦ  
 [θεμένου].  
 † Δι' ἐμοῦ Ἰωακίμου σὺν θ(εῶ) συμβολαιογρ(άφου) ἐγρ(άφῃ)

⋮⋮⋮  
 (Tachygraphica).

Z. 1–2. Κατὰ τὸ [ἔθος – χρόνον : vgl. Grenf. 57,16 παρέξω δὲ λόγῳ συνη-  
 θείας κατὰ τὸ [ἔθος? Hamb. 23,34 ff. π[α]ρέξωμεν δὲ ὑμῖν τὰς εἰδικμένας τῆς τρύγης  
 δαπάνας καὶ τὰ [ἀνα]λώματα κατὰ τὸ ἔθος καὶ οὐδὲν δυνατόν [ἡ]μῖν ἀποστήναι τῆς τούτου  
 ἐργασίας πρὸ περαιώσεως τοῦ χρόνου. — 3. [διετοῦ]ς ist dem verfügbaren Raum  
 nach sicher zu ergänzen. — 4. παντί : P. παντι Dittographie, der Punkt über  
 der Silbe πα ist Tilgungszeichen (s. Gardthausen, Griech. Paläographie<sup>2</sup>, II  
 409). — 5. Dem Zusammenhang nach kann doch wohl nur [πρῶτον ἐν]ιαυτόν  
 ergänzt werden; hierfür reicht der Raum reicht aus, daher wird das πρῶτον  
 gekürzt πρῶ geschrieben gewesen sein. — ἀλλ' : P. ἀλλ' — 8. Nach dem Kreuz  
 noch Reste von diagonalen Strichen sichtbar; vielleicht Handzeichen des  
 schreibkundigen Senuthes?

## Übersetzung.

×

×

×

[Und ich werde Dir abstaten als Pachtzins . . . . .  
und . . . . .] als Sonderabgabe, wie üblich. Und ich kann die mir obliegende Winzerarbeit vor Ablauf der vollen zweijährigen Pachtzeit nicht im Stiche lassen, denn ich verzichte auf alle Rechtshilfe, die einem jeden Pächter gestattet, nach dem ersten Jahr zurückzutreten, wenn er will. Ich erkläre vielmehr auszuharren bei der Winzerarbeit bis zum Ablauf der vollen besagten Zeit. Der vorliegende Pachtvertrag ist gültig und fest und auf Befragen habe ich mich einverstanden erklärt. † = / Ich, Senuthes, der oben genannte Winzer, habe gepachtet. † Ich, der Notar Athanasios, Sohn des Kolluthos, habe für ihn geschrieben, weil er des Schreibens nicht kundig ist. † Ich, Aurelios [ . . . . . ], Sohn des seligen Phoibammon, aus Hermupolis bin Zeuge für diesen Pachtvertrag als Ohrenzeuge des sich Verpflichtenden. † Ich, Aurelios [ . . . . . ], Sohn des seligen Theodoros, aus Hermupolis bin Zeuge für den vorliegenden Pachtvertrag auf Bitten des sich Verpflichtenden.

Ausgefertigt durch mich, den Tabellio Joachim . . . . .

Wie man sieht, folgt also auch unser Papyrus dem in solchen Kontrakten üblichen Formular, das wir oben skizziert haben. Nur an einer Stelle bringt er einen Zusatz, der m. W. bisher noch in keiner derartigen Pachturkunde aufschien, und dessentwegen dieses unscheinbare Fragment ein besonderes rechtsgeschichtliches Interesse beanspruchen darf, Z. 3-7: ἀποτάττομαι—χρόνον. Der Pächter verzichtet hier auf das «jedem Pächter zustehende Recht, den Vertrag nach dem ersten Jahre (also vorzeitig) zu lösen, wenn er dies tun wollte, und erklärt vielmehr ausdrücklich bei der Vereinbarung zu bleiben bis zum Ablauf der vollen (zweijährigen) Pachtdauer».

Dieser Verzicht auf jegliches Rechtsmittel in der Formel ἀποτάττομαι πάση βοηθεία νόμων o.a. findet sich auch sonst mehrfach in Papyrusurkunden. So erklärt in dem Pap. Giss. 56, 21 ff. (E. Kornemann u. O. Eger, Griech. Pap. im Mus. d. oberhess. Geschichtsvereines zu Giessen, Leipz. - Berl. 1910-1912, I. 100 f.) der Pächter eines Rebenlandes: καὶ μὴ δύνασθαι με ἀποστῆναι [τῆ]ς ἀμπελοουργικῆ]ς χρείας πρὸ συμπληρώ(σεως) το(ῦ) ἀπ(οῦ) δεκα(ε)τούς [χρόνον ἀποταττόμενον τῆ] βοηθεία [τῶν] νόμων βοηθούσῃ μοι [ . . . (die gesperrt gedruckten Worte sind von mir ergänzt, bezw. berichtigt).

In einem anderen Rebenlandpachtvertrag, dem Pap. Hamb. 23, 35 (P. M. Meyer, Griech. Papyrusurkunden der Hamburger Staats- und Univers. – Bibl. I, Leipz. – Berl. 1911 – 1924, 95) sagt der Pächter : . . . και οὐ δυνατόν [ἡ]μῖν ἀποστῆναι τῆς τούτου ἐργασίας πρὸ πειραιώσεως τοῦ χρόνου ὡς ἂν εἰ νόμων βοήθειας [ὅ]περειδομ[έ]νοι(ς), και εἰ τοῦτο ποιήσοιμεν, παρέξωμεν λόγῳ προστίμον χρυσίου νομίσμα(τα) δώδ[ε]κα ἀναμφιλόγως.

Ganz ähnlich wie in unserem Papyrus schliesst auch ein anderer Weingartenpachtvertrag aus den PER, den Wessely Stud. XX, No. 218 edierte (Z. 33 ff.) : και μὴ δύνασθαι με ἀποστῆναι τῆς τούτων ἀμπελογικῆς χρείας πρὸ συμπληρώσεως τοῦ εἰρημένου τριετοῦς χρόνου· ἀποτάττομαι γὰρ πάσῃ βοήθειᾳ νόμων βοηθούση με (μοι ?) περὶ τού[το]υ.

In einem Sklavenkaufvertrag eines Strassburger Papyrus, den Preisigke im Archiv f. Papyrusforschung III, S. 418 ff. veröffentlicht hat, heisst es Z. 97 f. : . . . ἀποταττόμενοι και ἀποταξόμενοι πάσῃ βοήθειᾳ νόμων βοηθούση ἡμῖν ἢ βοηθῆσαι δυναμ(ένη) κατὰ τῆς παρούσης πράσεως ἢ κατὰ μέρος αὐτῆς.

Diese vier Papyri stammen alle aus Hermupolis und aus dem 6. – 7. Jh. n. Chr. Als weiteren Beleg führe ich einen Londoner Papyrus an, der zuletzt im SB unter Nr. 5763 abgedruckt ist. Es ist ein «Vergleich» vom Jahre 647 n. Chr. und stammt aus Apollinopolis Magna. Dort erklärt Z. 466 eine Person : . . . ἀποταξάμενος και ἀποταττόμενος π[ά]σῃ ἐκ νόμων βοήθειᾳ και παντὶ προνομίῳ και δόγματι και πριβιλεγίῳ . . . Vgl. auch Pap. Ox. 136 (Contract of a Farm Steward aus Oxyr. 583 n. Chr.), Z. 37 ff. : και πληρῶσαι τὴν ἑμῶν ὑπερφ(ύειαν), ἀποταττόμενος τῷ προνομίῳ τῶν ἐγγυητῶν, διαφερόντως δὲ τῇ νεαροῦ διατάξει τῇ περὶ ἐγγυητῶν και ἀντιφωνητῶν ἐκφωνηθείση (κτλ.) ; Grenpell-Hunt verweisen hiezu auf Nov. Just. 4 und 99.

In einem anderen Zusammenhange, in einem Prozessakte aus dem Jahre 250 n. Chr. auf einem Wiener Papyrus (CPR, I, Nr. XX, 14 ff. — Wilcken, Chrest. 402), findet sich folgender Passus : και νῦν ἀποστέλλω σοι, ἐπ[ε]ιδ[ὴ]περ τῷ] ἐκστάντ[ι] και τῶν ιδ[ί]ων ἀφισταμένῳ ὑπάρχει ἐκ τῶν νόμων και τῶν θείων διατά[ξ]εων [. . . .] ἢ . [. . . βο]ηθείᾳ τὸ μηδεμίαν βίαν πάσχειν . . . (βο]ηθείᾳ erg. Wilcken).

An allen diesen Stellen wird also auf Gesetze und Verordnungen Bezug genommen, die in der gegebenen Situation dem Pächter, Kontrahenten, Kläger etc. zu Hilfe kommen, ihm gewisse, für ihn vorteilhafte Rechtsmittel in die Hand geben. Die Bezugnahme geschieht — ausser in dem Ox. 136 — überall in ganz allgemeiner Form und kann und wird daher natürlich auch verschiedene Gesetze und

Verordnungen im Auge haben, in den Pachturkunden andere als in dem Sklavenkaufvertrag oder in dem Prozessakt vom Jahre 250. Dagegen kommt für die *βοηθεία νόμων* in den Rebenlandpachtverträgen doch wohl ein- und dieselbe gesetzliche Bestimmung in Betracht, die dem Pächter ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen vorzeitig und ohne poena von dem Vertrag zurückzutreten. Welches aber dieses Gesetz ist, das geht, wie ich glaube, aus unserem Wiener Papyrus mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor: es kann sich da nur um die mehrfach behandelte und umstrittene (s. H. Monier, *Études de droit byzantin=Nouvelle revue histor. de droit français et étranger* XXIV, Paris 1900, 37ff., 169 ff., 285 ff.; zuletzt G. A. Petropoulos, *Ἱστορία καὶ εἰσηγήσεις τοῦ Ῥωμαϊκοῦ δικαίου*. Ἀθήναι 1944, S. 864 ff., Anm. 47) *διάταξις* des Kaisers Zeno (475–491), nach anderen des Anastasios (491–518), nach Mitteis (*Zs.d.Sav.-Stift.* RA XXII, 1901, 139) des Justinianos (527–565) handeln, die uns im CJC IV 65, 34 (aus Bas. 20, 1, 95) vorliegt; sie lautet: *Ἐκατέρω ἢ διάταξις ἐπιτρέπει καὶ τῷ μισθώσαντι καὶ τῷ μισθωσαμένῳ ἐξεῖναι ἐντὸς ἐνιαυτοῦ λύειν τὴν μίσθωσιν καὶ ἐν Ἰταλίᾳ καὶ ἐν πάσαις ταῖς ἐπαρχίαις, καὶ μὴ διδόναι πρόστιμον ὡς ἐκ παραβασίας, εἰ μὴ ἄρα ἐν ἀρχῇ τοῦ συναλλάγματος ἀπειτάξαντο ἰδικῶς τῷ τοιοῦτῳ συμφώνῳ ἢ ἀγράφως ἀπεῖπον*.

Darnach steht es also beiden Kontrahenten, dem locator wie dem conductor, frei, innerhalb eines Jahres (natürlich des ersten der Pachtfrist) den Vertrag zu lösen ohne wegen Vertragsbruches straffällig zu werden, falls sie nicht — wie dies eben in unserem Papyrus der Fall ist — zu Beginn der Vereinbarung (gleich bei Vertragsabschluss) auf dieses gesetzliche Zugeständnis ausdrücklich verzichtet haben, entweder schriftlich (*ἀπετάξαντο*) oder mündlich (*ἀγράφως ἀπεῖπον*).

Die Bezugnahme von Z. 3–5 unseres Papyrus auf CJC IV 65, 34 ist wohl eindeutig; auch das *ἐντὸς ἐνιαυτοῦ* der Diataxis gegenüber dem *μετὰ τὸν [προῶτι(ον) ἐν]αυτὸν* des Papyrus spricht nicht dagegen, denn es läuft praktisch auf das Gleiche hinaus. Die Differenz erklärt sich wohl daraus, dass der rechtskundige Verfasser der Urkunde, der Notar Athanasios, aus dem Gedächtnis zitiert, nur dem Sinne und nicht dem Wortlaut nach, wenn man nicht etwa annehmen wollte, dass vielleicht in der Urfassung der Verordnung dieser Passus ebenso lautete wie in dem Papyrus und erst nachträglich zwecks Hintanhaltung einer möglichen irrümlichen Auslegung in *ἐντὸς ἐνιαυτοῦ* geändert wurde. Und wenn wir in unserem n.Chr. errichteten

Pachtverträge die in jener Verordnung ausdrücklich vorgeschriebene Verzichtserklärung auf dieses Rechtsmittel wiederfinden, so wird dadurch auch die Vermutung Moniers a.O. 206 hinfällig, der Satz *εἰ μὴ ἄρα—ἀπεῖπον* sei ein späterer Zusatz aus dem 8. Jahrhundert ; es wird vielmehr dadurch bezeugt, dass dieser Passus wenigstens um 600 n.Chr. in der Diataxis schon enthalten gewesen sein muss.

Graz

HANS GERSTINGER